



**Sozialausschuss 15.06.2023**  
**Grundsicherung nach dem**  
**SGB XII**

Sozialausschuss 15.06.2023 | Bericht Grundsicherung nach SGB XII |  
BE: Thomas Eckelt

**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 4. Kap. SGB XII

Wie dem Titel der Leistung zu entnehmen ist, muss man alt im Sinne des Gesetzes oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sein, um bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Grundsicherung zu erhalten.

Das Merkmal Alter ist einfach festzustellen – das Merkmal dauerhafte volle Erwerbsminderung ist nicht ganz so einfach zu ermitteln.

Hier hat der Gesetzgeber festgeschrieben, dass diese Feststellung durch den Rententräger erfolgt.

Es gibt einige wenige gesetzliche Fiktionen – so wird z.B. festgelegt, dass Besucher von Werkstätten für behinderte Menschen als dauerhaft voll erwerbsgemindert gelten – welche die Feststellung durch den Rententräger ersetzen.

In der Abteilung werden die Anträge auf Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt im ambulanten Bereich und Bildung und Teilhabe bearbeitet.

Für die Anträge aus dem Bereich Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt sind 14 Kolleg\*innen, teils in Teilzeit, eingesetzt. Aktuell ist eine Stelle nicht besetzt.

Um das Thema Bildung und Teilhabe kümmern sich zwei Kolleg\*innen. Anträge auf Leistungen der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen werden im Bereich Teilhabe, Pflege und Senioren bearbeitet.

Zum 30.04.2023 bezogen 2.546 Bedarfsgemeinschaften  
Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII.  
Diese Bedarfsgemeinschaften entsprechen 2.900 Menschen.

53,7 Prozent dieser Menschen erhalten die Leistung, weil sie alt im  
Sinne des Gesetzes sind, die restlichen 46,3 Prozent erhalten die  
Leistung, weil sie dauerhaft, voll erwerbsgemindert sind.

Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen 203 Bedarfsgemeinschaften mit  
256 Personen.

Leistungen der Bildung und Teilhabe erhielten in der Zeit  
vom 01.08. – 31.12.2022 1.900 Kinder / Jugendliche.

In 2023 ist im Bereich Bildung und Teilhabe mit einer deutlichen  
Fallzahlenerhöhung zu rechnen, weil u.a. das Wohngeldrecht novelliert  
wurde.

In den letzten Jahren stiegen die Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jährlich um 100 – 120 Fälle.

Seit der Einfügung des Bürgergeldes und den damit verbundenen Änderungen im SGB XII, stieg die Anzahl der Neuanträge im Vergleich zum Vorjahr um ca. 40 Prozent.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 131 SGB XII können ab 01.07.2023 Menschen auf die vorrangigen Leistungen des Wohngeldes verwiesen werden, sofern sie einen Neuantrag stellen bzw. ein jährlicher Leistungszug überprüft wird.

Dies wird wahrscheinlich zu Fallwechsel ins Wohngeld führen.

# Vielen Dank.